



Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL)

Änderung vom 20. April 2016

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 20. Juli 2009¹ über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass werden «Verordnung (EU) Nr. 185/2010» und «V (EU) Nr. 185/2010» ersetzt durch «Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998».*

² *Im ganzen Erlass wird «Verordnung (EG) Nr. 2096/2005» ersetzt durch «Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011».*

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. dbis

¹ Diese Verordnung regelt für die Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 und den Artikeln 122a–122d LFV:

dbis. die Aufgaben der externen Schulungsanbieter für die Ausbildung von Sicherheitsverantwortlichen oder von Ausbilderinnen und Ausbildern;

Art. 3 Abs. 2 Bst. i und j

² Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:

- i. des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes des Forensischen Instituts Zürich;
- j. der Luftfrachtindustrie.

¹ SR 748.122

Art. 4 Abs. 2 Bst. c

² Der Flughafenhalter muss in sein Sicherheitsprogramm nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und nach Artikel 122a LFV mindestens aufnehmen:

- c. eine Beschreibung der angewendeten Verfahren für die Sicherheitsmassnahmen;

Art. 5 Abs. 2 Bst. b

² Das Luftverkehrsunternehmen muss in sein Sicherheitsprogramm nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und nach Artikel 122b LFV mindestens aufnehmen:

- b. eine Beschreibung der angewendeten Verfahren für die Sicherheitsmassnahmen;

Art. 6 Bst. f und g

Das BAZL ist zuständig für die Zulassung von:

- f. Personen, die Röntgen- oder EDS-Ausrüstungen bedienen (Ziff. 11.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998);
- g. Ausbilderinnen und Ausbildern (Ziff. 11.5.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998).

Art. 8 Abs. 1 Bst. a und 3 Bst. b

¹ Die unabhängigen Prüfstellen haben die folgenden Aufgaben:

- a. Sie überprüfen die relevanten Anforderungen und erstellen darüber Berichte zuhanden des BAZL.

³ Das BAZL beauftragt nur Prüfstellen, die:

- b. als Prüfstelle der bekannten Lieferanten von Bordvorräten oder Flughafenlieferungen unabhängig sind von den bekannten und den reglementierten Lieferanten von Bordvorräten oder Flughafenlieferungen;

Art. 9a Beauftragung

Das BAZL kann externe Schulungsanbieter mit der Ausbildung von Sicherheitsverantwortlichen (Ziff. 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) oder von Ausbilderinnen und Ausbildern beauftragen.

Art. 9b Abs. 1

¹ Die externen Schulungsanbieter können insbesondere folgende Aufgaben haben:

- a. Sie erstellen eigene Schulungsunterlagen für die Ausbildung von Sicherheitsverantwortlichen oder von Ausbilderinnen und Ausbildern und reichen diese dem BAZL zur Genehmigung ein.

- b. Sie unterrichten die Sicherheitsverantwortlichen oder die Ausbilderinnen Ausbildner nach den Vorgaben des BAZL.
- c. Sie prüfen die Sicherheitsverantwortlichen oder die Ausbilderinnen und Ausbildner nach abgeschlossener Schulung.
- d. Sie stellen dem BAZL Antrag auf Zulassung der Sicherheitsverantwortlichen von reglementierten Beauftragten von Fracht oder Post oder von Ausbilderinnen und Ausbildnern.

Art. 13a Bst. a Einleitungssatz sowie Ziff. 4 und 4^{bis}

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe i des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948² wird bestraft, wer:

- a. als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Flughafenhalters, eines Luftverkehrsunternehmens, eines von einem Flughafenhalter oder einem Luftverkehrsunternehmen beauftragten Drittunternehmens, eines Erbringers von Flugsicherungsdiensten, eines reglementierten Beauftragten, eines bekannten oder geschäftlichen Versenders von Fracht oder Post, eines reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten, eines bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen, einer unabhängigen Prüfstelle oder eines externen Schulungsanbieters:
 4. eine Pflicht, Personal auszubilden, missachtet,
 - 4^{bis}. eine Pflicht, nur ausgebildetes und, wo erforderlich, zertifiziertes Personal einzusetzen, missachtet,

II

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2016 in Kraft.

20. April 2016

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

